

Einbürgerungen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

auf dieser Seite möchten wir Sie über die Möglichkeiten und über die rechtlichen Voraussetzungen für die Beantragung der deutschen Staatsangehörigkeit informieren.

Hier die wichtigsten Einbürgerungsmöglichkeiten:

- **Ermessenseinbürgerungen nach §§ 8 und 9 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)**
- **Anspruchseinbürgerungen nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)**
- **Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)**

Ermessenseinbürgerungen nach §§ 8 und 9 Staatsangehörigkeitsgesetz

Bei Ermessenseinbürgerungen gelten für bestimmte Personengruppen kürzere Aufenthaltszeiten als bei Anspruchseinbürgerungen. Dies trifft insbesondere für ehemalige Deutsche, Ehegatten von deutschen Staatsangehörigen und Asylberechtigten zu. So z. B. kann der deutschverheiratete Ehegatte bereits nach zwei Jahren Ehe und einem dreijährigen Aufenthalt in der Bundesrepublik eingebürgert werden.

Anspruchseinbürgerungen nach § 10 StAG

Die Anspruchseinbürgerungen nach § 10 StAG bilden den Hauptanteil im Einbürgerungsverfahren. Folgende Voraussetzungen sind hier von Bedeutung:

- **Sie müssen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen und seit acht Jahren rechtmäßig Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben.**
- **Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten haben.**
- **Sie sind nicht wegen einer Straftat verurteilt worden.** (bei geringer Straffälligkeit kann die Straftat auch außer Betracht bleiben).
- **Sie verfügen über ausreichende Deutschkenntnisse, über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (der sog. Einbürgerungstest - s.a. unter Einbürgerungstest)**
- **Sie bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.**
- **Sie sind bereit, Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben oder zu verlieren (je nach Staat kann die Einbürgerung auch unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgen).**

Über nähere Einzelheiten informieren wir Sie dann in einem persönlichen Beratungsgespräch. Die Einbürgerungsunterlagen erhalten sie bei uns im Landratsamt Landsberg am Lech. Diese werden nach einem kurzen Beratungsgespräch ihnen persönlich ausgehändigt.

Antragsunterlagen:

Für die Antragstellung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- **Einbürgerungsantrag. Der Antrag ist erst bei Abgabe persönlich zu unterschreiben**
- **Abstammungsurkunde, internationale Geburtsurkunde, ausländische Geburtsurkunde** (auch von miteinzubürgernden Kindern)
- **ggf. Heiratsurkunde, beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch** (auch frühere Ehen, Scheidungsurteile mit Rechtskraftvermerk)
- **Pass, Personalausweis, evtl. Staatsangehörigkeitsausweis**
- **Nachweis Ihrer Deutschkenntnisse sowie der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland**
- **handgeschriebener Lebenslauf mit Unterschrift**
- **1 Lichtbild**
- **Einkommensnachweise neuesten Datums**
- **Mietvertrag oder Grundbuchauszug** (bei Eigentum)
- **Sozialversicherungsausweis**
- **Verschiedene Erklärungen** (die erhalten Sie von uns beim Beratungsgespräch)

Die Unterlagen bitten wir im **Original und in Kopie** bzw. bei fremdsprachigen Urkunden mit autorisierter Übersetzung (eines von deutschen Gerichten anerkannten Übersetzers) vorzulegen. Jedes Familienmitglied über 16 Jahre muss einen eigenen Antrag stellen. Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt für jede Person ab dem 16. Lebensjahr 255 €, für jedes mit einzubürgernde minderjährige Kind 51 €. Gebührenpflichtig ist auch die Antragsrücknahme oder -ablehnung. Bitte reichen Sie nur vollständig ausgefüllte Einbürgerungsanträge ein.

Ihre Unterschrift wird vor uns bzw. in unserer Gegenwart getätigt und beglaubigt.

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland § 4 Abs. 3 (StAG)

Bis 31.12.1999 konnte die deutsche Staatsangehörigkeit nur durch Abstammung erworben werden. Ab 01.01.2000 gilt zusätzlich das Geburtsortsprinzip (§ 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz). Ab diesem Zeitpunkt erwirbt ein Kind ausländischer Eltern mit der Geburt in Deutschland automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit (kraft Gesetzes), wenn ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt

- seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat **und**
- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (Bundesgesetzblatt 2001 II Seite 810) besitzt.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird vom Standesbeamten eingetragen, der für die Beurkundung der Geburt zuständig ist. **Die ausländischen Eltern müssen somit für ihre Kinder keinen Antrag zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit stellen. Der Erwerb tritt automatisch ein, wenn die genannten Voraussetzungen gegeben sind.** Neben der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten die Kinder in der Regel auch die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern.

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird allerdings nicht von vornherein auf Dauer verliehen: Die deutsch-ausländischen Kinder sind nach Erreichen der Volljährigkeit grundsätzlich verpflichtet, zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit zu wählen. Diese Wahlmöglichkeit (Option) wird ihnen bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres eingeräumt:

- Erklären sie, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen oder geben sie bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung ab, verlieren sie die deutsche Staatsangehörigkeit.

- Entscheiden sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit, müssen sie grundsätzlich bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres nachweisen, dass sie ihre andere Staatsangehörigkeit verloren haben.
- Ist eine Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder zumutbar, kann Mehrstaatigkeit hingenommen werden. Dann aber muss spätestens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ein Antrag auf Beibehaltungsgenehmigung gestellt werden.

Über diese Regelungen werden die jungen Menschen unverzüglich nach Vollendung des 18. Lebensjahres von den zuständigen Behörden informiert.